

# Einschreibordnung (Satzung) der Fachhochschule Lübeck

Vom 22. Juli 2008

Aufgrund des § 40 Abs. 5 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) hat der Senat der Fachhochschule Lübeck am 9. April 2008 und am 9. Juli 2008 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Nachweis der Studienqualifikation

Der Nachweis der Qualifikation für ein Studium bestimmt sich allgemein nach § 39 Abs. 1 bis 3 HSG in Verbindung mit der Studienqualifikationsverordnung (StuQuaVO) und der Besonderen Studienqualifikationsverordnung (BesStuQuaVO); diese Satzung trifft in § 2 ergänzende Regelungen. In einigen Studiengängen kann zusätzlich der Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen erforderlich sein. Näheres regelt eine Satzung gemäß § 39 Abs. 6 HSG oder die Studienordnungen.

## § 2

### Nachweis der Studienqualifikation durch ein Probestudium

(1) Studienbewerbende ohne Studienqualifikation nach § 39 Abs. 1 bis 3 HSG sind zu einem Probestudium nach § 39 Abs. 4 HSG zum Erbringen des Nachweises der Studienqualifikation zuzulassen, wenn sie

1. eine mit mindestens befriedigend oder bei fehlender Gesamtnote mit einem Notendurchschnitt der Einzelnoten mit mindestens 3,0 abgeschlossene Berufsausbildung und
2. eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit im erlernten Beruf oder entsprechende Ersatzzeiten nachweisen sowie
3. eine fachliche Beziehung zwischen der Berufstätigkeit im erlernten Beruf und dem gewählten Studiengang besteht.

(2) Als abgeschlossene Berufsausbildung ist zu berücksichtigen

- eine abgeschlossene Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf,
- eine abgeschlossene Ausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule,

- eine abgeschlossene Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
- eine mit der Unteroffiziers- oder Offiziersprüfung abgeschlossene Ausbildung.

(3) Als Ersatzzeiten für die Berufstätigkeit sind bis zu drei Jahren zu berücksichtigen

- eine Dienstpflicht in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz, in einem Zivildienstverband oder in einem Ersatzdienst oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit,
- eine Tätigkeit in der Entwicklungshilfe nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz,
- das freiwillige soziale Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder das freiwillige ökologische Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres,
- die selbständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens drei Personen oder mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person.

(4) Eine fachliche Beziehung zwischen der Berufstätigkeit und dem gewählten Studiengang ist bei Berufen gegeben, für die eine Berufsausbildung vorgeschrieben ist, die für den gewählten Studiengang im Rahmen des Nachweises der Studienqualifikation als Nachweis der praktischen Tätigkeit alleine ausreichend ist.

(5) Die Einschreibung zum Probestudium ist zunächst befristet für die Dauer zweier Semester vorzunehmen. Sie ist zu versagen, wenn bereits einmal eine Einschreibung zu einem anderen Probestudium erfolgt war. Ein Probestudium ist in einem zulassungsbeschränkten Studiengang ausgeschlossen.

(6) Der Nachweis der Studienqualifikation durch ein Probestudium wird durch das Bestehen von nach der Studienordnung und nach der Prüfungsordnung für den gewählten Studiengang zu erbringenden Leistungen erworben. Mit dem Nachweis der Studienqualifikation wird die Stu-

dierende oder der Studierende endgültig in dem Studiengang eingeschrieben.

(7) Die Studienqualifikation ist nachgewiesen, wenn nach zwei Semestern alle zu erbringenden Studienleistungen und Prüfungsleistungen des ersten Fachsemesters bestanden sind. Ist mindestens jeweils die Hälfte dieser Leistungen bestanden, ist die Befristung der Zulassung um ein Semester zu verlängern.

(8) Die Studienqualifikation ist weiter nachgewiesen, wenn nach drei Semestern alle zu erbringenden Studienleistungen und Prüfungsleistungen des ersten Fachsemesters sowie mindestens jeweils die Hälfte dieser Leistungen des zweiten Fachsemesters bestanden sind. Sind alle Leistungen des ersten Fachsemesters bestanden, ist die Befristung der Zulassung um ein weiteres Semester zu verlängern.

(9) Die Studienqualifikation ist auch nachgewiesen, wenn nach vier Semestern alle zu erbringenden Studienleistungen und Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Fachsemesters bestanden sind.

(10) Die Feststellung der Studienqualifikation nach einem Probestudium erfolgt von Amts wegen. Wird die Studienqualifikation festgestellt, ist die Befristung der Zulassung zum Studium aufzuheben und eine endgültige Einschreibung vorzunehmen; die erbrachten Leistungsnachweise sind auf das Studium anzurechnen.

### § 3 Gaststudierende

(1) Die Fachhochschule Lübeck nimmt außer den Studierenden auch Gaststudierende gemäß § 44 HSG auf. Gaststudierende können Zweithörende oder Gasthörende sein.

(2) Zweithörende im Sinne dieser Satzung sind Personen, die an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind und an der Fachhochschule Lübeck auf Grund einer Vereinbarung oder im Rahmen eines Programms einen bestimmten Teil der Gesamt-Lehrveranstaltungen für einen Studiengang besuchen und darin Leistungsnachweise ablegen wollen. Voraussetzung für die Einschreibung ist allein ein Nachweis über eine Einschreibung an der ausländischen Hochschule. Die Einschreibung für den Studiengang ist befristet für die Dauer der in der Vereinbarung oder in dem Programm für die Fachhochschule Lübeck vorgesehenen Regelstudienzeit vorzunehmen; lässt die Verein-

barung oder das Programm eine Verlängerung zu und sind die vorgesehenen Leistungsnachweise noch nicht abgelegt, ist auf Antrag die Einschreibung in diesem Rahmen für die Dauer jeweils eines Semesters zu verlängern.

(3) Zweithörende werden wie Studierende eingeschrieben.

(4) Zweithörende sind berechtigt, im Rahmen der Einschreibung Lehrveranstaltungen zu besuchen und Leistungsnachweise abzulegen. Mitgliedschaftliche Rechte stehen ihnen nicht zu. Sie sind verpflichtet, die Ordnung der Hochschule und ihrer Lehrveranstaltungen zu wahren und sich so zu verhalten, dass die Organe der Hochschule ihre Aufgaben erfüllen können und die an der Hochschule tätigen und studierenden Personen nicht gehindert werden, ihre Rechte, Aufgaben und Pflichten wahrzunehmen.

(5) Gasthörende im Sinne dieser Satzung sind Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen, aber keine Leistungsnachweise ablegen wollen. Voraussetzung für die Einschreibung ist allein ein Nachweis über eine Studienqualifikation nach § 39 Abs. 1 bis 3 HSG. Eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die von Zulassungsbeschränkungen betroffen sind, ist ausgeschlossen. Die Teilnahme ist nur für einzelne Lehrveranstaltungen und befristet für die Dauer jeweils eines Semesters möglich.

(6) Gasthörende werden als Gäste ohne Einschreibung geführt.

(7) Gasthörende sind berechtigt, im Rahmen der Zulassung Lehrveranstaltungen zu besuchen. Mitgliedschaftliche Rechte stehen ihnen nicht zu. Sie sind verpflichtet, die Ordnung der Hochschule und ihrer Lehrveranstaltungen zu wahren und sich so zu verhalten, dass die Organe der Hochschule ihre Aufgaben erfüllen können und die an der Hochschule tätigen und studierenden Personen nicht gehindert werden, ihre Rechte, Aufgaben und Pflichten wahrzunehmen.

### § 4

#### Verfahren für die Einschreibung zum Studium

(1) Wer ein Studium aufnehmen will, muss einen Antrag auf Einschreibung zum Studium stellen. Dem Antrag sind alle erforderlichen Nachweise über die Qualifikation zum Studium, zum Probestudium, zur Zweithörerschaft oder zur Gasthörerschaft und ggf. der erforderliche

Nachweis über eine ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache beizufügen. Die Einschreibetermine bestimmt die Hochschule durch Verwaltungsvorschrift oder bei Zulassungsbeschränkten Studiengängen mit dem Zulassungsbescheid.

(2) Bei der Einschreibung ist persönliches Erscheinen erforderlich; dabei sind vorzulegen:

1. der Zulassungsbescheid bei zulassungsbeschränkten Studiengängen,
2. der Personalausweis oder Reisepass,
3. ein Lichtbild,
4. die Originale der erforderlichen Nachweise der Studienqualifikation und Sprachkenntnisse,

von ordentlichen Studierenden und Probestudierenden auch

5. der Nachweis über die Erfüllung der Beitragspflicht zum Studentenwerk Schleswig-Holstein,
6. der Nachweis über die Erfüllung der Beitragspflicht zur Studierendenschaft an der Hochschule,
7. der Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen der studentischen Krankenversicherung und
8. bei Bewerbungen mit einem vorausgegangenem Studium im gleichen Studiengang eine Studienbescheinigung der jeweiligen Hochschule darüber, dass in dem gewählten Studiengang keine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Bei Online-Studiengängen entfällt das Erfordernis des persönlichen Erscheinens bei der Einschreibung. Die Einreichung der gemäß Absatz 2 für die Einschreibung notwendigen Unterlagen kann hier auf postalischem Wege erfolgen.

(4) Nach der Einschreibung erhalten die Studierenden eine durch Passwort geschützte Benutzerkennung, die den Zugang zum Internet und zu den elektronischen Diensten der Hochschule ermöglicht, sowie eine ihnen persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse und ein elektronisches Postfach. Die oder der Studierende ist verpflichtet, diese E-Mail-Adresse der Fachhochschule Lübeck zu nutzen, da allgemeine administrative Informationen hieran per Mail versandt werden und die Fachbereiche diese Adresse zur fachlichen Betreuung der Studierenden nutzen können.

## § 5

### Einschreibungen mit ausländischen Bildungsnachweisen

(1) Einschreibungsanträge mit ausländischen Bildungsnachweisen an die Fachhochschule Lübeck müssen mit den erforderlichen Unterlagen bei der Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen e.V. (uni-assist) vorgelegt werden. Um die Anträge für das jeweilige Semester berücksichtigen zu können, gelten die Fristen nach § 4 Abs. 1 entsprechend. Ein bei uni-assist form- und fristgerecht eingereichter Einschreibungsantrag wird der Fachhochschule Lübeck von uni-assist direkt übermittelt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen, die im Besitz eines Nachweises der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang, ausgestellt von der in der Studienqualifikationsverordnung genannten zuständigen Zeugnisanerkennungsstelle (Gleichwertigkeitsbescheinigung), sind, sowie Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen, die ein für den gewählten Studiengang erforderliches Zeugnis, ausgestellt von einem Studienkolleg (Feststellungsprüfung), nachweisen, bewerben sich mit den erforderlichen Unterlagen direkt bei der Fachhochschule Lübeck.

(3) Folgende Unterlagen sind neben dem Einschreibungsantrag beizufügen:

1. Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung:

Bei fremdsprachlichen Bildungsnachweisen und Bescheinigungen ist zusätzlich eine amtlich beglaubigte Kopie der Originalbildungsnachweise und Bescheinigungen sowie der deutschen Übersetzung, gefertigt von einer amtlich vereidigten Übersetzerin oder eines amtlich vereidigten Übersetzers, davon vorzulegen. Das Präsidium kann andere Beglaubigungen und Übersetzungen in die deutsche Sprache zulassen.

2. Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse:

Die für ein Studium an einer deutschen Hochschule erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse werden durch die Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. Juni 2004) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Anhang zum Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2. Juni 1995 in der Fassung vom 9. März 2005 bestimmt. Die erforder-

lichen deutschen Sprachkenntnisse werden danach durch das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe (DSD II) - oder ein von der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnis nachgewiesen. Dem Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe - sind gleichwertig:

- das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) mit mindestens dem Gesamtergebnis DSH-2,
- Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen mindestens die TestDAF-Niveaustufe TDN 4 ausweist,
- das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung) mit dem im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs bestandenen Prüfungsteil Deutsch,
- das Große Deutsche Sprachdiplom und das Kleine Deutsche Sprachdiplom, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden,
- das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP), die in Deutschland von einem Goethe-Institut oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde,
- die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München,
- die folgenden Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden:
- der Deutschnachweis im Diplôme du Baccalauréat nach dem Besuch eines zweisprachigen deutsch-französischen Zweigs einer Sekundarschule,
- US-Advanced-Placement-Prüfung (AP-Prüfung) im Fach Deutsch,
- Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft des Königreichs Belgien,
- Sekundarabschlusszeugnisse aus dem Großherzogtum Luxemburg,
- Reifediplome der Schulen mit Deutsch als Unterrichtssprache aus der Autonomen

- Provinz Bozen-Südtirol (Italien),
- das Abschlusszeugnis der internationalen Sektion deutscher Sprache am Liceo Ginnasiale „Luigi Galvani“ in Bologna,
- das Abschlusszeugnis eines deutsch-irischen zweisprachigen Sekundarschulabschlusses (bilingual Leaving Certificate) an der Deutschen Schule Dublin, St. Kilian's.

Die für die Aufnahme in ein Studienkolleg erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse werden durch das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Erste Stufe - oder ein von der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnis nachgewiesen. Dem Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Erste Stufe - sind gleichwertig:

- das Zeugnis über die Prüfung zum Nachweis der Deutschkenntnisse bei der Aufnahme in ein Studienkolleg,
- das Zeugnis über die Zentrale Mittelstufenprüfung (ZMP) des Goethe-Instituts, sofern die Prüfung im Ausland abgelegt wurde.

Inhaber eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht, sind vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit befreit.

(4) Studienbewerbende, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, sind bei der Zulassung zum Studium Deutschen gleichgestellt.

## § 6 Rückmeldung

Die Rückmeldung bei der Hochschule gemäß § 40 Abs. 3 HSG wird durch die vollständige und vor Beginn eines Semesters erfolgte Zahlung der Beiträge zur Studierendenschaft und zum Studentenwerk bewirkt.

## § 7 Beurlaubung vom Studium

(1) Studierende können sich während ihres Studiums aus wichtigem Grund beurlauben lassen. Wichtige Gründe nach § 40 Abs. 4 HSG sind insbesondere:

1. eigene schwere Erkrankung oder Betreuung einer pflegebedürftigen sonstigen angehörigen Person,
2. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung des eigenen Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Ar-

beitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde; in diesen Fällen kann eine Beurlaubung bis zu drei Jahren erfolgen,

3. Einberufung zu einem Dienst nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 GG; in diesen Fällen gilt die Beurlaubung für die Dauer der Ableistung der oben bezeichneten Dienste bis zu zwei Jahren,
4. Leistung eines Dienstes in der Entwicklungshilfe oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres.

(2) Die Beurlaubung wird für jeweils ein Semester gewährt und soll den Zeitraum von insgesamt zwei Semestern nicht übersteigen. Ausnahmen gelten für die Sachverhalte nach Absatz 1 Nr. 2 und 3. Der Antrag auf Beurlaubung oder deren Verlängerung ist im Regelfall vor Semesterbeginn zu stellen.

(4) Während der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Hochschule. Während des Beurlaubungszeitraumes können keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

(5) Eine rückwirkende Beurlaubung kann ausnahmsweise nur bei Vorlage eines amtsärztlichen Attests und sofern noch keine Prüfungsleistung in dem beantragten Semester abgelegt worden ist, beantragt werden.

## § 8

Verfahren für die Entlassung aus dem Studium

(1) Für eine Aufgabe des Studiums vor dem Bestehen der Abschlussprüfung, ist ein Antrag auf Entlassung aus dem Studium zu stellen. Der Entlassungszeitpunkt ist frei wählbar, eine rückwirkende Entlassung aber ausgeschlossen.

(2) Durch einen Antrag auf Entlassung aus dem Studium wird ein Verfahren wegen eines Ausschlusses vom Studium oder einer Feststellung einer endgültig nicht bestandenen Prüfung nicht berührt. Die Entlassung erfolgt dann zunächst mit dem vorläufigen Entlassungsgrund „Auftrag“. Das Verfahren zur Entlassung von Amts wegen ist abzuschließen; das Ergebnis dieses Verfahrens ist dann maßgebend für die Feststellung des endgültigen Entlassungsgrunds.

(3) Gaststudierende sind zu entlassen, wenn ein Grund vorliegt, der bei Studierenden zu einer Entlassung führen muss; sie können entlassen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei Studierenden zu einer Entlassung führen kann.

(4) Im Übrigen sind das Verfahren und die Gründe zur Entlassung in § 42 HSG geregelt.

## § 9

Änderungen von Daten, Mitteilungspflichten

(1) Änderungen des Namens oder der Anschrift der Studierenden sind von ihnen unverzüglich auf dem bestimmten Formblatt zu melden oder selbstständig am Terminal zu ändern.

(2) Weiterhin sind die Studierenden verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

1. Auftreten einer Krankheit, die die Gesundheit anderer Studierender gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen könnte,
2. den Entzug der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter,
3. die rechtmäßige Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr.

## § 10

Anträge und Meldungen

Die Form der Anträge und Meldungen nach dieser Satzung bestimmt das Präsidium. Die Anträge und Meldungen sind an das Präsidium zu richten.

## § 11

Fristen

(1) Die Fristen nach dieser Einschreibordnung sind Ausschlussfristen und werden vom Präsidium festgesetzt.

(2) Auf die Berechnung der in dieser Einschreibordnung genannten Fristen finden die §§ 186 bis 193 BGB entsprechende Anwendung.

## § 12

Datenerhebung

Die Hochschule erhebt nach Maßgabe des § 45 HSG von den Studierenden, Studienbewerbenden und Studienbewerbern die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind.

§ 13  
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung vom 26. Januar 2004 (NBl. MBV. Schl.-H. S. 115) geändert durch Satzung vom 5. Februar 2007 (NBl. MWV Schl.-H. S. 76), außer Kraft.

Die Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wurde mit Schreiben vom 11. Juli 2008 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, 22. Juli 2008

Fachhochschule Lübeck  
Präsidium

Prof. Dr. Stefan Bartels  
Rektor